

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0913-III/3/2014

Wien, am 30. Jänner 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 3. Dezember 2014 unter der Zahl 3247/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Handel mit Daten aus dem Zentralen Melderegister“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Eröffnung einer Abfrageberechtigung erfolgt über Antrag unter den in § 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991 normierten Voraussetzungen; das Gesetz unterscheidet dabei nicht nach natürlichen oder juristischen Personen. Eine Abfrageberechtigung erhalten nur Personen, denen diese auf Grund eines Antrages eingeräumt wurde, auch wenn sie sich für die technische Abwicklung eines Dienstleisters (Providers) bedienen; in solchen Fällen ist in § 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung vorgesehen, dass sie ihren Antrag im Wege dieses Dienstleisters als Verantwortlichen einzubringen haben.

Zu Frage 4:

Dass Meldeauskünfte für eigene erwerbsmäßige Zwecke benötigt werden, zählt bereits zu den im Rahmen eines Verfahrens zur Eröffnung der Abfrageberechtigung zu prüfenden Kriterien. Die bloße Weitergabe von im Wege der Abfrageberechtigung ermittelten Melde-daten an Dritte ist aber kein zulässiger Zweck einer Abfrage.

Ob und welches Entgelt Dienstleister von ihren Kunden für ihre Tätigkeit erhalten, ist Gegenstand einer rein zivilrechtlichen Vereinbarung.


Zu den Fragen 5 und 6:

Die Abfrageberechtigung wird nur im Rahmen des § 16 Abs. 1 Meldegesetz 1991 eingeräumt, somit nur zur Abfrage des aktuellen Hauptwohnsitzes oder jenes Wohnsitzes, an dem der gesuchte Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Zu Frage 7:

Antragsteller oder Antragstellerinnen haben im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ihren Bedarf im Sinne des § 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991 glaubhaft zu machen. Die jeweilige Antragsbegründung wird vom Bundesministerium für Inneres eingehend geprüft, wobei regelmäßig ein Gewerbe- bzw. Berufsberechtigungs nachweis verlangt wird. Sofern Antragsbegründungen nicht eindeutig die Zwecke der beabsichtigten Abfragen erkennen lassen, werden Verbesserungsaufträge erteilt, mit denen beispielsweise die Darstellung der konkreten Arbeitsabläufe oder die Vorlage weiterer Nachweise aufgetragen werden. Erst wenn das Bundesministerium für Inneres im konkreten Fall zur Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991 erfüllt sind, wird die Abfrageberechtigung eröffnet.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | 3086/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung Q9hHUtguJuCMsmqHLk000A0Fz333G1E4pfragebeantwortung35Cw5Moje75dsK3skSTORGHNXs7rThynkf3 von 3 9p/ROwqsdnvl/AjSh631nHdJej5DWrNk7Tn2Au+OhT/KyxHdcEUwQ1u0SF0aa0jfp3rup9HXkvggAFpt909d 6sLFTwyf2rMsuOf7EZsbevRFzaOtXfHFhGHZJWd6rQtHjsAy0pYbMTxT/shCZPSCrMs32j5TL4D7H6FUSZu vJ3ZEPTWJzilfWwcF46U6yQfjxnQeTBOMIuWNPikISwn3JP2Jei4P6IROYhAXe6tMbHSNuPxv6VHW9sdltH YVGPOQ== | |
|  | Datum/Zeit | 2015-02-02T13:44:01+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 531172 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |